

Grundlage für die Verleihung des Qualitätszeichens

“Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft“

für

Gebietseigene Gehölze



Gebietseigenes
Gehölz

Revision 6 vom 01.06.2020

geprüft und freigegeben am:

01.06.2020

von: Vorstandsvorsitzender Hanka Mittelstädt

Vorbemerkung

Der Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg - Berlin e.V. - pro agro - vergibt auf der Grundlage des vorliegenden Qualitätsprogrammes das Zeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietseigenes Gehölz“ (i. F. Qualitätszeichen).

Es dient dazu, Gehölze aus definierten heimischen und gesicherten Vorkommen zu kennzeichnen, um das Vertrauen der Kunden in diese so erzeugten Produkte nachhaltig zu festigen. Das Qualitätszeichen bestätigt eine transparent dokumentierte Produktionsweise und steht für herkunftsgesicherte, gebietseigene Gehölze, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (FoVG) unterliegen. Durch lückenlose Aufzeichnungen wird der gesamte Prozess der Baumschulproduktion, von der Saatgutgewinnung, der Anzucht bis hin zur Vermarktung der Gehölze rückverfolgbar dokumentiert, so dass der Abnehmer die Möglichkeit hat, sich über die Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung der Herkünfte zu informieren.

Mit dem vorliegenden Qualitätsprogramm werden die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Anforderungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie zur Ausbringung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur anwendbar gemacht. Nach § 40 BNatSchG ist die Ansiedlung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur seit dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig. Die Ausbringung gebietseigener Pflanzen ist dagegen genehmigungsfrei. Mit seinen Qualitäts- und Prüfkriterien unterstützt das Qualitätsprogramm die Baumschulen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und schafft Voraussetzungen für einen nachhaltigen Beitrag der Baumschulwirtschaft zum Erhalt der genetischen Vielfalt gebietseigener Gehölze und zum Schutz von Natur und Umwelt.

Das Qualitätsprogramm entspricht den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze gemäß Punkt „D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung“ des Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, 2012¹).

Prüf- und Kontrollstelle ist der Zeicheninhaber – der Verband pro agro. Er ist für die Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zuständig.

¹ Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH & BEGRIFFLICHKEITEN	- 3 -
1.1	BEGRIFFSDEFINITION „GEBIETSEIGEN“	- 3 -
1.2	BEGRIFFSDEFINITION „VORKOMMEN“	- 3 -
2	QUALITÄTSZEICHENVERGABE UND -NUTZUNG	- 4 -
3	QUALITÄTSANFORDERUNGEN UND -BESTIMMUNGEN AN DIE SAATGUTGEWINNUNG UND PRODUKTION GEBIETSEIGENER GEHÖLZE	- 4 -
3.1	SAATGUTGEWINNUNG	- 5 -
3.1.1	<i>Qualitätssicherung der Erntebestände</i>	- 5 -
3.1.2	<i>Saatguternte</i>	- 5 -
3.1.3	<i>Saatgutaufbereitung/ Aussaat</i>	- 7 -
3.1.4	<i>Saatgut-Mischungen</i>	- 7 -
3.2	JUNGPFLANZENANZUCHT	- 7 -
3.3	GEHÖLZAUFZUCHT	- 8 -
3.4	VERMARKTUNG GEBIETSEIGENER GEHÖLZE	- 8 -
4	PRÜFBESTIMMUNGEN FÜR DIE GEHÖLZPRODUKTION	- 8 -
4.1	SAATGUTERNTENPRÜFUNG	- 8 -
4.2	BETRIEBSPRÜFUNG	- 8 -
5	SONSTIGE PRÜFBESTIMMUNGEN	- 9 -
5.1	ÜBERWACHUNG	- 9 -
5.2	DOKUMENTATION	- 10 -
5.3	NUTZUNG DES QUALITÄTSZEICHENS	- 10 -
5.4	INFORMATIONSPFLICHT	- 11 -
5.5	PRÜFKOSTEN	- 11 -
6	ANLAGENVERZEICHNIS	- 12 -

1 Geltungsbereich & Begrifflichkeiten

Der Verband pro agro, vergibt das Zeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietseigenes Gehölz“ an Baumschulen, die sich und ihre Gehölze mit der Anerkennung der Anforderungen dieses Programmes einer intensiven, freiwilligen, externen und Eigenkontrolle unterziehen.

Die Vergabe des Qualitätszeichens erfolgt auf der Grundlage eines durchgängig dokumentierten Herkunfts- und Qualitätssicherungssystems, welches alle Stufen der Produktion von der Saatgutgewinnung, Jungpflanzenanzucht und Gehölzproduktion bis hin zum Vertrieb erfasst.

1.1 Begriffsdefinition „gebietseigen“

Als „gebietseigen“ werden Gehölze bzw. Gehölzsippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationenfolge vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. („Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2012)

1.2 Begriffsdefinition „Vorkommen“

Vorkommensgebiete nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG knüpfen an bestehende naturräumliche Gliederungen an. Grundlage zur Abgrenzung der Gebiete bildet die „Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft“ nach Schmidt & Krause². Für gebietseigene Gehölze, die gleichzeitig dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, erfolgt die Abgrenzung als Herkunftsgebiet gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung³.

Die Abgrenzung der Vorkommensgebiete für die nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten gebietseigenen Gehölze erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und landesspezifischer Vorgaben.

Für die im Land Brandenburg nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten Gehölze gelten die Herkunftsgebiete (HKG) 1.2 und 2.1 in Anlehnung an Schmidt & Krause (1997) (Anlage 2, S. 3).

² Quelle: „Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft“ (Schmidt & Krause, NuL 1997)

³ Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHGv) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I, S. 238)

2 Qualitätszeichenvergabe und -nutzung

Zur Teilnahme am Qualitätsprogramm stellen Bewerber einen formgebundenen schriftlichen Antrag auf Qualitätszeichenvergabe (Anlage 1) an den Verband pro agro.

Der Antragsteller erhält von pro agro die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie alle relevanten Unterlagen. Der Antragsteller veranlasst die vorgeschriebenen Prüfungen durch eine von pro agro anerkannte Prüfeinrichtung gemäß den Anforderungen des Qualitätsprogrammes.

Sind die Voraussetzungen für die Führung des Qualitätszeichens nach erfolgter Prüfung erfüllt, vergibt der Verband das Qualitätszeichen an den Antragsteller und erteilt ihm die Gebrauchserlaubnis für die entsprechenden Gehölzarten und Stückzahlen.

3 Qualitätsanforderungen und -bestimmungen an die Saatgutgewinnung und Produktion gebietseigener Gehölze

Auf der Grundlage eines zuverlässigen, durchgängig dokumentierten und kontrollierten Qualitätssicherungskonzeptes, in das alle Stufen der Erzeugung von der Saatgutgewinnung über die Jungpflanzenanzucht bis zur Gehölzproduktion und Vermarktung integriert sind, werden an die gesicherte Herkunft des Saatgutes und die Rückverfolgbarkeit der Gehölze hohe Anforderungen gestellt. Im gemeinsamen Verbund werden wichtige Produktionspartner (Lieferanten, Dienstleister) in das System einer freiwilligen Eigenkontrolle (Führung von Ernteprotokollen, Schlagkarteien, Kontrollbuchblättern) und der externen Überprüfung durch neutrale Einrichtungen einbezogen, um bis zur Vermarktung der Gehölze ein durchgängiges Kontrollsystem zu gewährleisten.

Es sind alle im Programm geforderten herkunftssichernden Maßnahmen zu dokumentieren. Eine unvollständige Dokumentation schließt eine Zertifizierung des entsprechenden Gehölzes nach diesem Programm aus.

Prinzipiell sind gesetzliche Bestimmungen und daraus abgeleitete Regelwerke hinsichtlich der Gehölzproduktion sowie der Kennzeichnung und Vermarktung einzuhalten. Das gilt insbesondere für die praktische Umsetzung einer guten fachlichen Praxis und die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen (u. a. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) sowie für die Einhaltung der in den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) definierten allgemeinen und speziellen Anforderungen an die äußere Qualität von Gehölzen⁴ und die einheitlichen Bestimmungen zum Sortieren, Bündeln und Kennzeichnen.

⁴ z.B. Ordnungskriterien: Anzuchtformen, -stand, Wurzelausführungen, allgemeine Beschreibungen: artgerecht, typisch, gut entwickelt

Die Baumschulproduzenten machen sich regelmäßig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Regelungen sowie mit Novellierungen zur Umsetzung dieses Qualitätsprogrammes vertraut.

3.1 Saatgutgewinnung

3.1.1 Qualitätssicherung der Erntebestände

Die Bestimmung der Erntebestände erfolgt auf der Grundlage sogenannter Ernteregister oder -datenbanken für gebietseigene Gehölze, die durch wissenschaftliche Einrichtungen und/oder Behörden in den jeweiligen Ländern geführt werden. Durch diese Institutionen werden die Erntebestände in den Regionen nach einheitlichen Kriterien ausgewählt, bewertet, inventarisiert und in einem Register gepflegt. Eine Aufnahme von Erntebeständen in das Register erfolgt mit Einverständnis des Eigentümers.

3.1.2 Saatguternte

Die Ernte des Saatgutes darf nur in anerkannten und ausgewiesenen Beständen bzw. Samenplantagen entsprechend den Ernteregistern (siehe 3.1.1) und nach vorheriger Anmeldung bei einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung für die Ernte erfolgen. Eigentumsrechtliche Ansprüche sowie naturschutzrechtliche Erfordernisse gemäß §39 BNatSchG bleiben davon unberührt.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Ernte zu beachten:

- Die naturschutzrechtliche Genehmigung sowie Auflagen sind durch den Ernter einzuholen und einzuhalten.
- Das Einverständnis des Gehölzeigentümers zur Beerntung ist durch den Ernter einzuholen.
- Die Erntebestände dürfen bei der Saatguternte nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden.
- Um möglichst viele unterschiedliche Genotypen in die Anzucht einzubeziehen, sind nach Möglichkeit nicht in jedem Jahr die selben Bestände zu beernten.
- Zur Erreichung einer größtmöglichen genetischen Vielfalt sind möglichst alle Genotypen des Erntebestandes, auch schwach wüchsige Exemplare oder solche mit scheinbar eingeschränkter Vitalität, zu beernten. Bei der Saatguternte sind daher möglichst viele Individuen einzubeziehen.
- Bei den bestimmungskritischen Gattungen Rosa und Crataegus erfolgt die Beerntung von Sippenaggregaten wie folgt:

Rosa canina agg.	Rosa canina, R. subcanina, R. dumalis
Rosa corymbifera agg.	R. corymbifera, R. subcollina, R. caesia

Rosa rubiginosa agg.	R. micrantha, R. columnifera, R. rubiginosa
Rosa elliptica agg.	R. agrestis, R. inodora, R. elliptica
Rosa tomentosa agg.	R. tomentosa, R. pseudoscabriuscula, R. sherardii
Crataegus-Hybriden agg.	C. x macrocarpa, C. x media, C. x subsphaericea, C. monogyna x laevigata x rhipidophylla

Insbesondere bei den Hybriden und formenreichen Sippen sollen auch Früchte derjenigen Sippen gesammelt werden, die nicht den typischen Merkmalskombinationen entsprechen, um eine größtmögliche genetische Bandbreite in die Anzucht einzubeziehen.

- Der erntende Betrieb sichert den Einsatz geschulten Personals.
- Die Dokumentation der Ernte und Erntemengen erfolgt mittels Ernteprotokoll (Anlage 3) und der Vergabe einer Erntereferenznummer (17-stellig) nach folgenden Beispiel:

aa	bbb	cc	ddd	ee	ff	g	hh
12	015	21	999	04	20	2	01
Länderkennung (Bundesland)	Gehölzcode (bundesweit einheitlich)	Vorkommensgebiet	Nr. Erntebestand	Zertifizierungsstelle	Jahr der Ernte	Ernte (1) oder Mischung (2)	Lfd. Erntennr. im Bestand/ Mischung in diesem Vorkommen, Erntejahr und je Zertifizierungsstelle
Erntebestandsnummer (10-stellig)				ID-Nummer (7-stellig)			
Erntereferenznummer (17-stellig)							

Übergangszeit für die alten ID-Nummern, bei bis zum Jahr 2020 geerntetem Saatgut:

Die ID-Nummer nach dem alten Prinzip (Revision Nr. 5 des Qualitätsprogrammes für „gebietsheimisches Gehölz“ von pro agro), hat aufgrund noch vorhandener Saatgutvorräte in den Betrieben eine Übergangsfrist von 6 Jahren. Daher ist eine Ausweisung von Saatgut und den daraus entstehenden Produkten laut folgendem Prinzip noch bis zum Jahr 2026 (Übergangszeit) zulässig:

Bsp.: Zusammensetzung der ID-Nummer für gebietseigene Gehölze (Cornus sanguinea)

Herkunftsgebiet	Gehölzcode*	Erntejahr	ID- Nummer
2.1	1572	2020	2.1-1572-2020

*) Gehölzcode nach Bund deutscher Baumschulen-Schlüsselverzeichnis

3.1.3 Saatgutaufbereitung/ Aussaat

Nach der Beerntung erfolgt eine schnelle Lieferung des Erntegutes (Früchte oder Samen) zur Saatgutaufbereitung und Aussaat in den entsprechenden Anzuchtbetrieben. Die Identifizierung des Saatgutes erfolgt unter Benennung der ID- Nummer auf dem Lieferschein und beiliegender Kopie des Ernteprotokolls. Nach erfolgter Saatgutaufbereitung sind die in die Partie eingegangenen Ernteprotokolle und die Saatgutausbeuten im Kontrollbuchblatt zu dokumentieren (Anlage 4).

Bei der Saatgutaufbereitung, Stratifizierung und Aussaat des Erntegutes muss eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Vorkommensgebieten erfolgen.

3.1.4 Saatgut-Mischungen

Mischungen sind innerhalb eines Erntejahres und einer Art möglich. Das Mischen von Saatgut aus verschiedenen Erntejahren ist damit nicht möglich. Es ist ein Mischprotokoll mit den in die Mischung eingegangenen Partien zu erstellen und eine fortlaufende Mischungsnummer bei pro agro zu beantragen. Der Verband stellt dem Unternehmen dann einen Nummernkreis zur Verfügung, welcher in Selbstverwaltung von den Unternehmen fortlaufend für die erfolgten Mischungen vergeben wird.

Im Falle einer Mischung ist in der Erntereferenznummer als Erntebestandsnummer die Ziffernfolge 999 anzugeben. Für eine anerkannte Mischung müssen die Erntereferenznummern gemeinsam mit der Menge und der Herkunft nachvollziehbar dokumentiert werden.

3.2 Jungpflanzenanzucht

Bei der Anzucht der Gehölze sind ähnliche naturräumliche Voraussetzungen entsprechend der Vorkommen des Saatgutes zu gewährleisten (ähnliche klimatische Voraussetzungen, Qualitätssicherung durch kurze Transportwege etc.). Deshalb erfolgt die Jungpflanzenanzucht für alle Gehölzarten im gleichen oder im angrenzenden Vorkommensgebiet.

Für Brandenburg gilt, dass die Jungpflanzenanzucht nur im gleichen Vorkommensgebiet, sowie innerhalb des jeweils anderen für Brandenburg zulässigen Vorkommensgebietes (Anlage 2, Seite 3) wie die Sammlung des Saatgutes erfolgen kann.

Gebietseigene Sippen sind generativ (Saatgut) zu vermehren, eine vegetative Weitervermehrung (z.B. durch Stecklinge, Steckhölzer) der angezogenen Jungpflanzen ist auszuschließen. Ist eine solche Vermehrung aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich, so ist das Einverständnis einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung einzuholen und dabei die fachlichen Gründe anzugeben. Eine Ausnahme bildet die Gattung Salix, diese kann vegetativ vermehrt werden.

3.3 Gehölzaufzucht

Die Gehölzaufzucht zertifizierter Pflanzen ist ebenso wie die Jungpflanzenanzucht nur im gleichen oder im angrenzenden Vorkommensgebiet (Anlage 2 S.3) möglich. Für Brandenburg gilt eines der beiden angrenzenden Vorkommensgebiete laut Anlage.

Bei der Aufschulung und weiteren Produktion der Gehölze in den Baumschulen muss ebenfalls eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Vorkommen in den Quartieren gewährleistet sein. Es darf keine klonale Weitervermehrung (Steckling, Steckholz) der zertifizierten Pflanzen erfolgen.

3.4 Vermarktung gebietseigener Gehölze

Auch die Vermarktung der Gehölze erfolgt beginnend bei der Rodung, über die Sortierung bis zum Verkauf getrennt nach Arten und Vorkommen.

Bei der Aufbereitung der Pflanzen für die Auslieferung werden die zertifizierten Pflanzen etikettiert. Das Etikett enthält den Pflanzennamen sowie die pro agro-Zertifizierungsnummer und kann mit dem Qualitätszeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft -

Gebietseigenes Gehölz“ versehen werden. Um pro agro-zertifizierte Pflanzen besser von nicht zertifizierten Pflanzen unterscheiden zu können, soll stets eine entsprechende Kennzeichnung auf Lieferscheinen und Rechnungen erfolgen.

Die Gehölze werden unter Angabe der pro agro-Zertifizierungsnummern und den zugehörigen Mengenangaben auf Lieferscheinen und Rechnungen dokumentiert.

Im Übrigen gelten für die Vermarktung und Kennzeichnung die gültigen gesetzlichen Regelungen und Gütebestimmungen.

4 Prüfbestimmungen für die Gehölzproduktion

4.1 Saatguternteprüfung

Die Ernte des Saatgutes erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung bei einer von pro agro anerkannten Prüfeinrichtung für die Ernte. Diese belehrt über die Einhaltung der im Kapitel 3.1 genannten Qualitätskriterien. Die aus der Ernteeinheit stammende Menge an Erntegut wird ermittelt und das Erntergebnis auf dem Ernteprotokoll bestätigt, welches ebenfalls vom erntenden Unternehmen zu unterzeichnen ist. Auf dem Ernteprotokoll (Anlage 3) wird die Erntereferenznummer nach bereits zuvor beschriebener Weise vermerkt.

4.2 Betriebsprüfung

Die Prüfung der am Qualitätsprogramm beteiligten Betriebe, einschließlich der Jungpflanzenbetriebe, erfolgt mindestens einmal jährlich vor Ort im Unternehmen durch eine von

pro agro anerkannte und vom Unternehmen beauftragte Prüfeinrichtung bzw. für die Prüfungen autorisierte Person. Es werden hierbei alle Produktionsstufen von der Saatgutaufbereitung, Aussaat und Anzucht, sowie Produktion und Vermarktung auf die Einhaltung der unter Punkt 3 genannten Bestimmungen, mit Ausnahme der Ernte, geprüft.

Es erfolgt eine Prüfung der gekennzeichneten Bestände in den Unternehmen auf Übereinstimmung und Plausibilität der gemachten Angaben (Erntemengen, Auflauftrate, Pflanzenbestände) sowie eine Prüfung der Begleitdokumente (Ernteprotokolle, Lieferscheine, Produktionsdokumentationen, Kontrollbuchblätter). Die Prüfung beinhaltet neben der Überwachung der Qualitätskriterien für die im Aufwuchs befindlichen Gehölze auch die nachträgliche Prüfung der Vermarktung gebietseigener Gehölze auf der Grundlage der erteilten Gebrauchserlaubnisse und der Verkaufsdokumente.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfprotokoll (Anlage 5) festgehalten.

5 Sonstige Prüfbestimmungen

5.1 Überwachung

Erfüllt der Antragsteller bei der Prüfung nicht die Qualitätsbestimmungen für eine Gehölzpartie, wird diese aus dem Qualitätsprogramm ausgeschlossen. Die Neubeantragung eines Qualitätszeichens ist erst mit der erneuten Beerntung ausgewiesener Bestände möglich. Die Nichtanerkennung einer Gehölzart schließt die Anerkennung einer anderen Gehölzart des Antragstellers nicht aus.

Ergibt die nachträgliche Prüfung auf Einhaltung der Vermarktungskriterien grobe Verstöße bei der Vermarktung gebietseigener Gehölze (z. B. Ausweisung nicht zertifizierter Partien mit dem Qualitätszeichen, Vermarktung größerer Stückzahlen als zertifiziert u.ä.) wird die nächste Partie des Unternehmens für ein Jahr (i.d.R. in dem der Verfehlung folgenden Jahr) von der Zeichennutzung für gebietseigene Gehölze vollständig ausgeschlossen. Das entbindet das Unternehmen jedoch nicht von den erforderlichen Betriebsprüfungen, sofern nach Ablauf der Aussetzungsfrist wiederum gebietseigene Gehölze nach vorliegendem Qualitätsprogramm vermarktet werden sollen.

Die Prüfungen erfolgen durch den Verband pro agro in Zusammenarbeit mit von ihm anerkannten neutralen Prüfeinrichtungen. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden Prüfprotokolle erstellt, wovon der Antragsteller und die Prüfeinrichtung jeweils ein Exemplar erhalten. Danach reicht das Unternehmen den Antrag auf Qualitätszeichenvergabe (Anlage 1) beim Verband pro agro ein.

Nach Prüfung durch den Verband erhält das Unternehmen für jede geprüfte Gehölzcharge eine pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer, die wie folgt aufgebaut ist: Zu der 17-stelligen Erntereferenznummer werden folgende Parameter noch hinzugefügt, um bei der Rückverfolgbarkeit eine Eineindeutigkeit zu den Gehölzchargen zu gewährleisten:

Parameter	Zertifizierungsjahr	Betriebsnummer
Darstellung/ Beispiel	20	15

Die Kennzeichnung eines von pro agro zertifizierten Produktes, sieht dann beispielsweise wie folgt aus: 12-015-21-999-04-20-2-01-20-15

Auch in diesem Fall gilt noch die Ausnahme bis 2026, dass bereits geerntetes Saatgut mit seiner alten ID-Nummer von pro agro zertifiziert und nach dem alten Programm (Revision 5) gekennzeichnet wird, wie das beigefügte Beispiel zeigt.

Bsp.: Zusammensetzung der pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer für gebietseigene Gehölze (*Cornus sanguinea*)

pro agro-Zertifizierung	Zertifizierungsjahr	Unternehmensnr. (von pro agro vergeben)	ID-Nummer (Vorkommensgeb.-Gehölzcode-Erntejahr)
pa	2020	GG 000	2.1-1572-2016

Daraus ergibt sich folgende Schreibweise der pro agro-Zertifizierungs-ID-Nummer:

pa-2017-GG000-2.1-1572-2016

5.2 Dokumentation

In allen Schritten der Aufbereitung, Anzucht und des Handels sind die Ernterefernnummer und nach der Zertifizierung die pro agro-Zertifizierungsnummer, sowie die dazugehörigen Mengenangaben zu dokumentieren. Erfolgte Zu- und Abgänge sind durch Lieferpapiere nachzuweisen. Bei Arten, die dem FoVG unterliegen, werden die Herkunftsangaben nach FoVHgV fortgeführt.

Sämtliche Dokumente, die im Rahmen dieses Programmes relevant sind, müssen für eine Dauer von 10 Jahren von der Baumschule aufbewahrt werden.

5.3 Nutzung des Qualitätszeichens

Das Qualitätszeichen ist markenrechtlich geschützt. Es ist unter der Register-Nummer 30230006 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Für die Benutzung des Zeichens „Qualitätserzeugnis pro agro geprüft – Gebietseigenes Gehölz“ werden Gebühren, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung des Verbandes pro agro erhoben.

- Der Zeichennutzer darf das Qualitätszeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse/ Produktionsverfahren verwenden, für die eine Zertifizierung erfolgte.
- Das Qualitätszeichen darf nur in der vorgeschriebenen Gestaltung verwendet werden (Form, Größe, Farbe, Art und Weise der Anbringung).

- Das Qualitätszeichen pro agro geprüft kann von Nutzungsberechtigten für die Abbildung
 - auf/ an Produkten, Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren immer im direkten Bezug zu den zertifizierten Produkten genutzt werden (produktbezogene Verwendung)
 - Unternehmen, die Ihre Erzeugnisse über eigene Verkaufsstätten vermarkten, können mit dem Qualitätszeichen an und in der Verkaufsstätte nur in Verbindung mit dem ausgezeichneten Produkt werben.
 - auf Werbemitteln, Verpackungsmaterial mit direktem Produktbezug
 - auch bei der werblichen Nutzung des Zeichens ist jede Irreführung zu vermeiden. In der grafischen Ausgestaltung des werblichen Auftritts (beispielsweise Internet) ist darauf zu achten, dass das Zeichen nur im Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten genutzt wird.
- Das Benutzungsrecht am Qualitätszeichen wird durch pro agro entzogen bzw. erlischt, wenn die Voraussetzungen zu seiner Führung nicht mehr gegeben sind.
- pro agro ist berechtigt und verpflichtet die Erfüllung der Anforderungen an die Zeichennutzung zu prüfen.

5.4 Informationspflicht

Der Betrieb ist verpflichtet, Ereignisse, die den erreichten Qualitätsstandard gefährden, dem Verband pro agro unverzüglich zu melden.

5.5 Prüfkosten

Die Kosten der Prüfungen trägt das antragstellende Unternehmen. Die Kosten für vom Zeichengeber zusätzlich veranlasste Prüfungen gehen zu Lasten des Verbandes pro agro. Bestätigt sich bei diesen Prüfungen der Verdacht auf Nichterfüllung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen, trägt das verursachende Unternehmen die Kosten.



pro agro - Qualitätsprogramm Gebietseigenes Gehölz



6 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Zertifizierungsantrag
- Anlage 2 Liste der gebietseigenen Gehölze sowie Darstellung der Vorkommenssgebieten-
einteilung für Brandenburg
- Anlage 3 Ernteprotoll für Gebietseigene Gehölze
- Anlage 4 Kontrollbuchblatt für gebietseigene Gehölze im Land Brandenburg
- Anlage 5 Protokoll der Betriebsprüfung über die Anzucht gebietseigener Gehölze

pro agro

Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.

Gartenstr. 1-3

14621 Schönwalde-Glien

Tel +49 (0) 33230 207720

Fax +49 (0) 33230 207769

kontakt@proagro.de

www.proagro.de